

der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Zwischenberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 54/64

Auf der 70. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.37 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Italien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vietnam und Zentralafrikanische Republik

54/64. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/11 vom 2. November 1995 und 52/23 vom 25. November 1997,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³²;
2. *ersucht* den Generalsekretär, einen leitenden Mitarbeiter des Sekretariats zum Koordinator für Fragen im Zusammenhang mit der Mehrsprachigkeit im gesamten Sekretariat zu ernennen;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung der Resolution 50/11 und dieser Resolution vorzulegen;
4. *beschließt*, den Punkt "Mehrsprachigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/65

Auf der 70. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.48 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Kenia, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Northern Ireland, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

¹³² A/54/478.

54/65. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

davon Kenntnis nehmend, dass die Generalversammlung am 10. September 1996 mit ihrer Resolution 50/245 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹³³ verabschiedet hat,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass die Tagung der Unterzeichnerstaaten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 19. November 1996 die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die den Status einer internationalen Organisation besitzt, eingesetzt hat, um die erforderlichen Vorbereitungen für die wirksame Umsetzung des Vertrags zu treffen,

in Bekräftigung des von der Vorbereitungskommission am 22. April 1999 verabschiedeten Beschlusses betreffend ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen der Vorbereitungskommission und den Vereinten Nationen,

bittet den Generalsekretär, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um mit dem Exekutivsekretär der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission zu schließen, das der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen ist.

RESOLUTION 54/91

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und 14 Enthaltungen¹³⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.50 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bolivien, Côte d'Ivoire, Fidschi, Grenada, Kuba, Mali, Marshallinseln, Myanmar, Papua-Neuguinea, Salomonen, St. Lucia, Syrische Arabische Republik, Trinidad und Tobago und Vanuatu

54/91. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁵,

¹³³ A/50/1027.

¹³⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹³⁵ A/54/23 (Teile I-III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*